

REGLEMENT 2025

Der «Basel Composition Competition» (BCC) ist ein internationaler Kompositionswettbewerb, der alle zwei Jahre in Zusammenarbeit mit der Paul Sacher Stiftung in Basel stattfindet und Werke für Kammer- und Sinfonieorchester auszeichnet. Nach vier erfolgreichen Durchführungen wird die fünfte Ausgabe vom 30. Januar bis 2. Februar 2025 erneut unter der Leitung des Jury-Präsidenten Michael Jarrell stattfinden.

1 DATEN UND FRISTEN

15. Februar 2024	Anmeldung öffnet
13. September 2024, 23.59 Uhr (MEZ)	Anmeldefrist und Frist für die Teilnahmegebühr sowie Eingang der Partitur in elektronischer und Papierform (eine Kopie) im Wettbewerbsbüro (Achtung, es zählt nicht der Poststempel!)
30. September 2024	Bekanntgabe der Nominierten
27. Oktober 2024, 23.59 Uhr (MEZ)	Eingang der computergeschriebenen Einzelstimmen und
	der angepassten Partitur per Email
Zwischen 27. und 29. Januar 2025	Anreise der Komponistinnen und Komponisten nach Basel
(Abhängig vom aufführenden Orchester)	(verpflichtend)
Ab 28. Januar 2025	Schulklassenbesuche durch die Komponistinnen und Komponisten
28. Januar 2025	Probenbeginn des Kammerorchester Basel
29. Januar 2025	Probenbeginn der Basel Sinfonietta
30. Januar 2025	Probenbeginn des Sinfonieorchester Basel
30. Januar 2025, 19.30 Uhr	1. Wettbewerbskonzert (Kammerorchester Basel)
31. Januar 2025, 19.30 Uhr	2. Wettbewerbskonzert (Basel Sinfonietta)
1. Februar 2025, 19.30 Uhr	3. Wettbewerbskonzert (Sinfonieorchester Basel)
2. Februar 2025, 10.00 Uhr	Finale und Preisverleihung BCC

2 TEILNAHME

2.1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt sind lebende Komponistinnen und Komponisten jeglichen Alters und jeglicher Nationalität, die bisher noch nicht mit einem Preis des BCC ausgezeichnet wurden.

JURY PRÄSIDENT MICHAEL JARRELL



2.2. WERKVORGABEN

Der BCC zeichnet neue, noch nicht aufgeführte (auch nicht in Ausschnitten) und noch nicht mit einem Preis ausgezeichnete Orchesterwerke aus. Das Werk darf bereits verlegt sein, wobei sicher gestellt werden muss, dass die Aufführungs- und Aufnahme-Rechte beim BCC liegen. Folgende Besetzungen sind zugelassen:

Kammerorchester-Besetzung:

Holz: 2-2-2; Blech: 2-2-0-0; 2 Pers. insg. für Pauke und Schlagwerk; Streicher: 6-6-4-4-2

Folgende Holzblasinstrumente dürfen verwendet werden (auch als Wechselinstrument (nur 1 pro Spieler:in)):

Flöte, Piccolo, Altflöte

Oboe, Englischhorn

B/A-Klarinette, Es-Klarinette, Bassklarinette (nur 1 Spieler:in)

Fagott, Kontrafagott (nur 1 Spieler:in & nicht als Wechselinstrument)

Auch eine reine Streicherbesetzung ist möglich, mindestens jedoch mit einer Besetzung von 4-3-2-2-1.

Eine Liste mit **Schlagwerkinstrumenten**, die **nicht verwendet** werden dürfen, kann auf der Webseite www.baselcompetition.com heruntergeladen werden. Die Person, die Pauke spielt, kann zusätzlich auch Perkussion-Instrumente spielen.

Sinfonieorchester-Besetzung:

Holz: 3-3-3-3; Blech: 4-3-3 (2x Tenor + 1x Bass)-1; 3 Pers. insg. für Pauke und Schlagwerk; Harfe (1), 1 Pers. für Celesta und Klavier, Streicher: 8-8-6-5-4

Folgende Holzblasinstrumente dürfen verwendet werden (wie angegeben auch als Wechselinstrument):

Flöte, Piccolo (nur 2. & 3. Spieler:in), Altflöte (nur 2. & 3. Spieler:in)

Oboe, Englischhorn (nur 3. Spieler:in)

B/A-Klarinette, Es-Klarinette (nur 1. Spieler:in), Bassklarinette (nur 3. Spieler:in)

Fagott, Kontrafagott (nur 3. Spieler:in)

Eine reine Streicherbesetzung ist nicht möglich für die Sinfonieorchester-Besetzung.

Eine Liste mit **Schlaginstrumenten**, die **verwendet werden dürfen**, kann auf der Webseite www.baselcompetition.com heruntergeladen werden. Die Person, die Pauke spielt, darf nicht zusätzlich für Perkussion-Instrumente eingeteilt werden. Sollte die Pauke weggelassen werden, können drei Personen Perkussion-Instrumente spielen.

Die aufgeführten Besetzungsgrössen für Kammer- und Sinfonieorchester stellen die Maximal-Besetzungen dar. Der Verzicht auf einzelne Instrumente oder Instrumentengruppen ist erlaubt, jedoch das Integrieren von zusätzlichen Instrumenten und Elektronik nicht. Werke mit nach oben abweichenden Besetzungen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Auch Werke für Solo-Instrumente und Orchester werden nicht akzeptiert. Es wird empfohlen, die Praktikabilität in Bezug auf den Einsatz von Schlagwerkinstrumenten und Sonder-Orchesteraufbauten im Hinterkopf zu behalten. Im Falle einer Auszeichnung sind somit die Chancen höher, dass die Komposition den Weg in den regulären Konzertbetrieb findet, was ein erklärtes Ziel des BCC darstellt. Jedes Werk sollte zwischen 10 und 20 Minuten dauern. Es darf pro Komponistin oder Komponist lediglich ein Werk eingereicht werden.



2.3. REGISTRIERUNGSPROZESS

Die Registrierung ist erst abgeschlossen, sobald folgende Schritte vollständig und korrekt ausgeführt wurden.

2.3.1 ERSTER SCHRITT

- Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars auf www.baselcompetition.com.
- Bezahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von CHF 55.–. Die Teilnahmegebühr kann nicht zurückerstattet werden. Das Bezahlverfahren wird über den Anbieter Stripe abgewickelt (https://stripe.com/ch) und erfolgt über eine sichere Verbindung.

2.3.2 ZWEITER SCHRITT

- Einreichung der anonymen Partitur als PDF über die Anmeldeplattform 442hz.com UND in Papierform (eine Kopie) idealerweise im DIN A3-, sonst auch im DIN A4-Format postalisch an Stiftung Basel Composition Competition, c/o Artistic Management GmbH, Eptingerstrasse 27, CH-4052 Basel.
 - Die Partitur darf keinerlei Hinweis auf die Komponistin oder den Komponisten enthalten. Auf dem Titelblatt darf lediglich der Werktitel aufgeführt sein. Die Partitur wird beim Eingang vom Wettbewerbsbüro registriert und mit einem Identifizierungs-Code versehen.
 - Die Partitur kann sowohl hand- als auch computergeschrieben eingereicht werden, muss jedoch gut leserlich sein. Im Falle einer Nominierung müssen Partitur und Einzelstimmen (ausschliesslich computergeschrieben) innerhalb der Frist per Email an Helene Seider helene@artisticmanagement.eu geschickt werden. Die Einzelstimmen müssen im B4-Format eingereicht werden und so eingerichtet sein, dass sie für die Musikerinnen und Musiker gut spielbar sind, d.h. es muss auf gute Blättermöglichkeiten etc. geachtet werden!
 - Der postalisch eingesandten Partitur sollte ein verschlossener Umschlag beigelegt werden, welcher ein DIN A4-Blatt mit Hinweis auf den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und den Werktitel enthält. Partituren, deren Ursprung nicht identifiziert werden kann, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.
 - o Innerhalb der unter 1 genannten Einsendungsfrist müssen sowohl die digitale als auch die ausgedruckte Partitur dem Wettbewerbsbüro physisch vorliegen. Es gilt nicht der Poststempel!
 - Eingereichte Partituren werden nicht zurückgeschickt.

3 DURCHFÜHRUNG DES WETTBEWERBS

3.1. DIE JURY

Die Jury setzt sich aus den Komponisten Michael Jarrell (Jury Präsident) und Andrea Scartazzini, den Komponistinnen Liza Lim und Augusta Read Thomas sowie dem Direktor der Paul Sacher Stiftung, Dr. Florian Besthorn, zusammen. Während der Nominierung der Werke für den Wettbewerb wird die Jury durch jeweils einen Orchestervertreter ergänzt.



Die Jury nominiert voraussichtlich sechs Werke für Kammerorchester und sechs für Sinfonieorchester, die im Rahmen des BCC uraufgeführt werden. Aus diesen zwölf Werken werden mindestens vier Werke ausgewählt, die im Finale ein zweites Mal zur Aufführung gebracht werden, von denen wiederum drei oder vier am Ende des Konzerts prämiert werden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Eine Begründung zum Entscheid oder eine Rückmeldung zu der Komposition wird nicht erteilt. Der Jury steht es frei, gegebenenfalls die Gewichtung und Anzahl der Werke während der Nominierung und während des Wettbewerbs zu ändern.

3.2. ANREISE UND UNTERKUNFT

Die Anwesenheit der nominierten Komponistinnen und Komponisten bei den Proben und Konzerten ist verpflichtend und Voraussetzung zur Teilnahme am Wettbewerb, ausser sie ist aus Gründen der höheren Gewalt (z.B. Pandemie) nicht möglich. Ausserdem sollten sie für Aktivitäten rund um den Wettbewerb zur Verfügung stehen. Der BCC bezahlt die Hotelübernachtungen während des Aufenthalts sowie den Economy-Flug resp. die 2.-Klasse-Bahnfahrt nach Basel und zurück. Die von der Jury ausgewählten Komponistinnen und Komponisten erhalten für ihre Anwesenheit in Basel eine Anerkennungszahlung von CHF 1'000.- in bar. Diese Anerkennungszahlung Im Falle eines Zurückziehens der Teilnahme am Wettbewerb muss dem Wettbewerbsbüro eine nachvollziehbare Begründung vorgelegt werden. Ansonsten wird die Komponistin oder der Komponist für die Begleichung der Unkosten für Reise und Hotel zur Rechenschaft gezogen.

3.3. AUFFÜHRUNG DER WERKE

Die Werke werden im Rahmen des Wettbewerbs vom Kammerorchester Basel, vom Sinfonieorchester Basel oder der Basel Sinfonietta aufgeführt. Die Komponistin oder der Komponist willigt ein, dass mit der unter 3.2 aufgeführten Anerkennungszahlung der Rechtsanspruch für die Uraufführung beim Wettbewerbskonzert abgegolten ist. Für das Inkasso der Aufführungsrechte für jegliche weiteren Aufführungen des Werks in der Schweiz (u.a. allfälliges Final-Konzert vom 2. Februar 2025) wird die SUISA (Die Schweizer Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik) beauftragt, falls der Komponist das Werk bei der SUISA oder einer anderen nationalen Urheberrechts-Organisation angemeldet hat. Von den Nominierten wird eine Werkbeschreibung für das Abendprogramm erbeten, die auch von den Komponistinnen und Komponisten als Werkeinführung live vorgetragen werden soll.

3.4. PREISGELDER

Die Komponistinnen und Komponisten der prämierten Werke erhalten folgende Preisgelder:

Erstplatziertes Werk: CHF 60 000.– Zweitplatziertes Werk: CHF 25 000.– Drittplatziertes Werk: CHF 10 000.–

Der Jury steht es frei, nicht alle Preise zu vergeben.

Publikumspreis: CHF 5 000.- (wird vom Publikum beim Finale verliehen)

Das Preisgeld beinhaltet die unter 3.2. erwähnte Anerkennungszahlung und wird ohne Steuerabzug überwiesen.



4 WEITERE BESTIMMUNGEN

- Die Preisträgerinnen und Preisträger sind gebeten, die Auszeichnung in ihrer Biografie sowie in der Partitur des Werks zu erwähnen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stimmen einer audiovisuellen Aufzeichnung fürs Radio, Fernsehen, und Internet, sowie der uneingeschränkten Verwendung von Foto- und Videomaterial vom kompletten Wettbewerb-Zeitraum, einschliesslich Proben und Schulbesuche, zu.
- Die BCC hat das Recht, alle in den Richtlinien nicht vorgesehenen Fälle zu regeln sowie in besonderen und begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.